

BÜRGSCHAFTSURKUNDE

Sicherheitsleistung gem. § 56 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) zur Absicherung der Erfüllung der sich aus der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne ergebenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen

Wir, die

.....
.....

(Name, Anschrift des Bürgen)

.....
(Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland bei Sitz des Bürgen im europäischen Ausland)

verbürgen uns gegenüber dem

Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg/Sachsen
(Sicherungsnehmer)

selbstschuldnerisch – und zwar unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen und der Vorausklage gem. §§ 770 und 771 BGB – unbedingt, unbefristet und unwiderruflich bis zu einem Höchstbetrag von

.....
(Betrag in Euro)

.....
(Betrag in Worten)

für Ihre gegen den Hauptschuldner

.....
.....
.....
(genaue Firmenbezeichnung und Anschrift des Bergbauunternehmers - Hauptschuldner)

bestehenden Ansprüche auf Erfüllung der sich aus der Zulassung des bergrechtlichen Betriebsplanes

.....
.....
.....

(Bezeichnung des Betriebsplanes, Datum des Zulassungsbescheides inkl. Verlängerungen sowie zugelassene Änderungen und Ergänzungen bzw. bergrechtliche Anordnung mit Datum)

ergebenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (Sicherheitsleistung gem. § 56 Abs. 2 BBergG) für das Vorhaben

.....
.....
(genaue Bezeichnung des Abbauvorhabens)

in der Gemeinde

.....
(Gemeinde/Stadt, Landkreis)

einschließlich notwendiger Nebenkosten des Sicherungsnehmers bei Verwertung der Bürgschaft. Dies sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz Dritter vor den durch den Betrieb verursachten Gefahren für Leben und Gesundheit auch noch nach Einstellung des Betriebes bzw. Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung in Anspruch genommenen Oberfläche (vgl. § 55 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BBergG).

Die Bürgschaft ist auf erste Anforderung zahlbar, sobald uns der Sicherungsnehmer schriftlich bestätigt, dass die Verpflichtungen des Hauptschuldners bestehen und fällig sind. Der Bürge unterwirft sich der



Anwendbarkeit des deutschen Rechts und der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit. Als Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen wir die

.....
Der Erfüllungsort ist Deutschland.

Die Verpflichtungen aus der Bürgschaft enden, wenn die Forderung erlischt oder wenn uns diese Bürgschaftsurkunde zurückgegeben wird.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Bürgen)

.....
(Stempel des Bürgen)